

Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Baulandentwicklung Backnang für das Wirtschaftsjahr 2025

Aufgrund von § 14 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1992, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2020 (GBl. S. 403) und der §§ 1 bis 5 der dazu ergangenen Eigenbetriebsverordnung vom 1. Oktober 2020 (GBl. S. 827) in Verbindung mit der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) hat der Gemeinderat der Stadt Backnang am 12.12.2024 den folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

§ 1 Erfolgsplan und Liquiditätsplan

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt

1. im **Erfolgsplan** mit den folgenden Beträgen

Euro

1.1	Gesamtbetrag der Erträge von	0
1.2	Gesamtbetrag der Aufwendungen von	621.100
1.3	Veranschlagtes Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-621.100

2. im **Liquiditätsplan** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	0
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Geschäftstätigkeit von	621.100
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Erfolgsplans (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-621.100
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.900.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	8.650.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-6.750.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-7.371.100
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	8.500.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.750.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	6.750.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-621.100

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Ablösung von inneren Darlehen aus Mitteln, die für Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge von Abfalldeponien erwirtschaftet wurden, (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

8.500.000 Euro

davon für die Ablösung von inneren Darlehen auf

0 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

10.000.000 Euro

Backnang, den

Alexander Zipf
Betriebsleiter